

# Vereinbarung

über *behandlungspflegerische Leistungen, ambulante Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung und Serviceangebote*

zwischen dem Pflegedienst  
**Lebensabend-Bewegung Hamburg, Sozialeinrichtungen gGmbH**  
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

und

1. **Frau / Herrn** \_\_\_\_\_ **geb.:** \_\_\_\_\_

**Anschrift**

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer Plz Ort

**Telefon**

\_\_\_\_\_  
Vorwahl Rufnummer

**oder in Vertretung als Bevollmächtigter / Betreuer für die unter 1. genannte Person.  
Die Vollmacht / Urkunde wird als Nachweis dieser Vereinbarung in Kopie beigefügt.:**

2. **Frau / Herrn** \_\_\_\_\_ **geb:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

**Anschrift**

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer Plz Ort

**Telefon (d)**

\_\_\_\_\_  
Vorwahl Rufnummer

**Telefon (p)**

\_\_\_\_\_  
Vorwahl Rufnummer

Die Leistungen beginnen \_\_\_\_\_ und sollen  unbefristet \_\_\_\_\_ erfolgen,  
am \_\_\_\_\_  befristet bis \_\_\_\_\_  
Datum Datum

- Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Leistungsnehmer alle festgelegten Kosten zu tragen, soweit diese nicht von anderen Trägern übernommen werden.
- Kosten der Behandlungspflege werden dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt, wenn die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnt oder zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt.
- Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Anlage 2: Kalkulationen/Leistungsvereinbarungen.
- Bei Änderung des Hilfebedarfs wird eine neue Kalkulation/Leistungsvereinbarung erstellt.  
Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:  
Allgemeine Bedingungen (Anlage 1), Kalkulation und Leistungsvereinbarungen (Anlage 2)

Ich bestätige, dass mir diese Anlagen ausgehändigt wurden und ich bezüglich der Regelungen in § 17 der Allgemeinen Bedingungen die Hinweise zur Datenverarbeitung zur Kenntnis genommen habe und eine Einverständniserklärung sowie eine Schweigepflichtentbindung vornehme.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum Leistungsempfänger bzw. Bevollmächtigter / Betreuer Pflegedienst



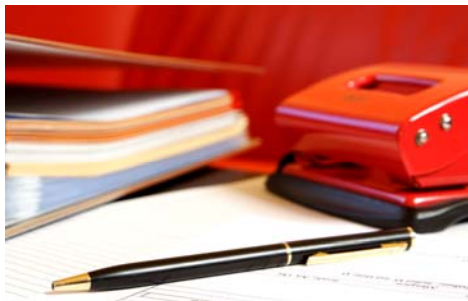
LEBENSABEND-BEWEGUNG HAMBURG

## IM KREIS DER FAMILIE

Professionelle Pflege und liebevolle Betreuung zu Hause

### **Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen**

*in der ambulanten Pflege gemäß SGB XI,  
der Krankenversicherungen gemäß SGB V,  
der Sozialhilfe gemäß SGB XII und  
für frei vereinbarte Serviceleistungen*



Stand: 8.10.2009



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

### § 1

#### *Vertragsgegenstand*

Vertragsgegenstand sind die Leistungen des Pflegedienstes in der ambulanten Pflege gemäß SGB XI, Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII, der Leistungen der Krankenversicherung nach SGB V sowie frei vereinbarter Serviceleistungen.

### § 2

#### *Grundlagen des Vertrages*

1. Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI zur Erbringung von Leistungen der Pflegeversicherung gem. SGB XI zugelassen und kann dementsprechend mit den Pflegekassen abrechnen. Der Pflegedienst hat des weiteren einen Vertrag gem. §§ 132, 132a SGB V, 198, 199 RVO über die Versorgung mit Leistungen gem. SGB V und hauswirtschaftlichen Leistungen abgeschlossen und kann dementsprechend mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen. Die geltenden Verträge zwischen dem Pflegedienst und den Kostenträgern sowie die dazu abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen bzw. Entgeltverzeichnisse können von dem Kunden jederzeit eingesehen werden.
2. Der Vertrag zwischen Pflegedienst und Kunde beinhaltet eine schriftliche Vereinbarung der Leistungen, eine Gebührenübersicht (Kalkulation) SGB V und/oder SGB XI und/oder private Leistungen und die hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Der Vertrag wird datiert und vom Kunden bzw. seinem Vertreter und/oder Bevollmächtigten und/oder Betreuer und einem Vertreter des Pflegedienstes unterzeichnet.
3. Die vertragsärztliche Verordnung von Leistungen nach § 37 SGB V wird mit der auf der Rückseite dieser Verordnung vorgesehenen Unterschrift des Kunden jeweils Bestandteil des Vertrages.
4. Wesentliche Änderungen im Leistungsumfang, insbesondere aufgrund einer veränderten Einstufung der Pflegebedürftigkeit oder aufgrund einer neuen ärztlichen Verordnung werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen und in neuen Leistungsvereinbarungen festgehalten.
5. Nimmt eine dritte Person für den Kunden den Vertragsabschluß oder die Bestimmung des Leistungsumfangs vor (siehe §2 Abs. 1), so sucht der Pflegedienst mit dem Kunden ein möglichst weitgehendes Einvernehmen bei der praktischen Durchführung.
6. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB).



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

### § 3

#### **Leistungen**

1. Maßgeblich für den Inhalt der Leistungen sind die sozialrechtlichen Gesetzesvorschriften, die im Rahmen des Sozialrechts getroffenen Vereinbarungen und erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören insbesondere das Sozialgesetzbuch V (Krankenversicherung), Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) sowie das Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe), die Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung nach § 75 SGB XI sowie die Vergütungsvereinbarungen gem. § 89 SGB XI sowie die Verträge gem. § 132a Abs. 2 SGB V. Ergänzende Regelungen sind

- das Hamburgische Landespflegegesetz,
- die Richtlinien zur Qualitätssicherung nach § 80 SGB XI und
- die Durchführungsbestimmungen zum SGB XII.

Auf Wunsch stellt der Pflegedienst dem Kunden Exemplare dieser Regelungen gegen Erstattung der Kopierkosten zur Verfügung.

2. Absatz 1 gilt auch im Verhältnis zu privat versicherten Kunden und für Leistungen, die aufgrund besonderer sozialrechtlicher Vorschriften, z.B. im Rahmen der Unfallversicherung oder des Bundesversorgungsgesetzes erbracht werden.
3. Werden zwischen Pflegedienst und Kunden Leistungen über das nach Absatz 1 bestimmte Maß hinaus frei vereinbart, werden sie in der Vereinbarung nach Art und Umfang aufgeführt. Der Kunde wird über die entstehenden Kosten informiert.

### § 4

#### **Beratung und Unterrichtung**

1. Der Pflegedienst berät den Kunden bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen, über ärztliche und pflegerische Notdienste sowie über Haus-Notruf-Systeme und vermittelt ggf. den Kontakt zur staatlichen Altenhilfe. Diese Beratung und Vermittlung erfolgt unentgeltlich.
2. Der Pflegedienst berät über die Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen (u. a. Hilfsmittel, Mahlzeiten, Haar- und Fußpflege, Wohnungsgestaltung, Krankengymnastik, teilstationäre Versorgung in der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege). Auf Wunsch vermittelt der Pflegedienst diese ergänzenden Dienste. Weiterhin unterstützt der Pflegedienst Angehörige in gesundheitsfördernden und gesundheitssichernden Arbeits- und Pflege Techniken. Für diese Beratung, Unterstützung und Vermittlung kann eine Vergütung erhoben werden, wenn sie vorher schriftlich mit dem Kunden in der Vereinbarung abgestimmt wurde.



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

3. Für Beratung zur Kostenerstattung gegenüber privaten Versicherungen und Beihilfeträgern gilt Absatz 2, letzter Satz, entsprechend.
4. Der Pflegedienst informiert auf Wunsch des Kunden Angehörige oder Personen seines Vertrauens über den Verlauf der Pflege. In Notfällen, insbesondere bei einer plötzlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kunden verpflichtet sich der Pflegedienst, die benannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Pflegedienst weist ausdrücklich darauf hin, dass beantragte Leistungen bei den zuständigen Kostenträgern (Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Grundversicherungsamt etc.) abgelehnt werden können.
6. Sind in der Zeit bis zur Ablehnung von Leistungen vom Pflegedienst Leistungen erbracht worden und werden diese durch die Kostenträger nicht erstattet, so werden diese Leistungen privat in Rechnung gestellt.

### § 5

#### ***Erreichbarkeit und Leistungszeiten***

1. Der Pflegedienst ist täglich 24 Stunden telefonisch zu erreichen. Unsere Bürozeiten, in denen sie uns persönlich erreichen können, sind montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr.
2. Leistungen werden vom Pflegedienst je nach Bedarf bis zu 24 Stunden täglich einschließlich der Sonn- und Feiertage erbracht. Bei schwerer Pflegebedürftigkeit kann im Einzelfall eine persönliche Rufbereitschaft vereinbart werden.

### § 6

#### ***Leistungsumfang / Vergütung***

1. Art, Häufigkeit, Umfang und Vergütung der vom Pflegedienst zu erbringenden Leistungen nach dem SGB XI ergeben sich grundsätzlich aus der mit den Pflegekassen abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung. Auf Wunsch stellt der Pflegedienst dem Kunden Exemplare dieser Regelungen gegen Erstattung der Kopierkosten zur Verfügung.
2. Die Leistungen sowie deren Vergütungen werden durch den als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beigefügten Kostenvoranschlag, der Vertragsbestandteil ist, sowie die tatsächlich erbrachten Leistungen konkretisiert. Änderungen des Leistungsumfanges abweichend von dem Kostenvoranschlag können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen über eine Änderung des Leistungsumfanges sind dann notwendig und zulässig, wenn kurzfristig, etwa aufgrund einer akuten Veränderung des Gesundheitszustandes, Erweiterungen des Leis-



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

tungsumfangs erforderlich sind. Die erbrachten Leistungen werden vom Pflegedienst dokumentiert und von dem Kunden oder dessen Vertreter/in auf dem Leistungsnachweis abgezeichnet. Dies gilt auch für über den Kostenvoranschlag hinausgehende Leistungen, die aufgrund mündlicher Absprache erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Leistungsnachweise, die der Kunde jederzeit einsehen kann. Sachleistungen der Pflegeversicherung werden von dem Pflegedienst unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Die hinsichtlich der Pflegeversicherung verbleibenden Eigenanteile, die für den Kunden aus der vom Pflegedienst monatlich aufgrund der Leistungsnachweise zu erstellenden Abrechnungen ersichtlich sind und die sich aus dem Kostenvoranschlag (siehe Anlage 2) ergeben, sind von dem Kunden zu tragen, soweit sie nicht vom Sozialhilfeträger getragen werden, und spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig und, wenn der Kunde dem Pflegedienst keine Einzugsermächtigung erteilt hat, auf folgendes Konto zu zahlen:

**Bank: Haspa, Konto-Nr.: 1025 211 119, BLZ.: 200 505 50**

3. Der Pflegedienst ist berechtigt, gegenüber dem Kunden die Investitionskosten nach dem SGB XI gesondert außerhalb der Pflegevergütung zu berechnen. Die Investitionskosten betragen je Pflegetag 1,01 Euro. Der Pflegedienst ist berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung den Investitionskostenbetrag anzupassen. Dies ist spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten gegenüber dem Kunden schriftlich anzukündigen (insoweit wird auch auf das Kündigungsrecht - Paragraph 18 Abs. 6 hingewiesen).
4. Leistungen gem. SGB V erbringt der Pflegedienst ausschließlich aufgrund ärztlicher Verordnung. Die ärztliche Verordnung wird mit der auf der Rückseite dieser Verordnung vorgesehenen Unterschrift des Kunden jeweils Bestandteil dieser Vereinbarung. Sachleistungen nach SGB V werden, sofern sie bewilligt wurden, mit der gesetzlichen Krankenversicherung direkt abgerechnet. Die erbrachten Leistungen werden vom Pflegedienst dokumentiert und von dem Kunden oder dessen Vertreter/in auf dem Leistungsnachweis abgezeichnet. Bewilligt die Krankenkasse ärztlich verordnete Leistungen nicht und will der Kunde diese dennoch in Anspruch nehmen, erstellt der Pflegedienst einen Kostenvoranschlag, der Bestandteil dieser Vereinbarung wird, auf der Grundlage der zwischen der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse und dem Pflegedienst vertraglich vereinbarten Vergütung. Die nicht von der Krankenkasse bewilligten ärztlich verordneten Leistungen, die der Kunde trotz der Nichtbewilligung in Anspruch nimmt, hat der Kunde selbst zu bezahlen. Die von dem Kunden selbst zu zahlenden Leistungen rechnet der Pflegedienst einmal monatlich auf der Grundlage der Leistungsnachweise ab. Der Rechnungsbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig und, wenn der Kunde dem Pflegedienst keine Einzugsermächtigung erteilt hat, auf unten stehendes Konto zu zahlen.



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

5. Der Kunde erteilt seine Zustimmung dazu, dass bei auch nur ergänzendem Bezug von Sozialhilfe die nicht von der Pflegekasse getragenen Entgelte mit dem zuständigen Sozialhilfeträger unmittelbar abgerechnet werden. Der Sozialhilfeträger wird ermächtigt, die Zahlung direkt an den Pflegedienst zu leisten.
6. Die mit der jeweiligen Krankenkasse und dem Sozialhilfeträger vereinbarten Vergütungen ergeben sich, soweit solche Vereinbarungen bestehen, aus der Anlage 2, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
7. Privat pflege- und krankenversicherte Kunden zahlen das Entgelt für nach dem SGB XI und dem SGB V erbrachte Leistungen grundsätzlich an den Pflegedienst und beantragen selbst die Kostenerstattung bei ihrer Pflege- bzw. Krankenkasse. Der Rechnungsbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig und, wenn der Kunde dem Pflegedienst keine Einzugsermächtigung erteilt hat, auf folgendes Konto zu zahlen:

**Bank: Haspa, Konto-Nr.: 1025 211 119, BLZ.: 200 505 50**

### § 7

#### **Entgelterhöhungen**

1. Die Erhöhung von Entgelten ist zulässig, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Die Entgelterhöhung kann durch einseitige Erklärung des Pflegedienstes erfolgen. Dem Kunden ist die bezifferte Entgelterhöhung spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.
2. Hinsichtlich von Leistungen der Pflegeversicherung, der Krankenversicherung und des Sozialhilfeträgers wird die Erhöhung darüber hinaus nur wirksam, wenn die erhöhten Entgelte den mit den Kostenträgern vereinbarten bzw. durch die Schiedsstelle/Schiedsperson festgesetzten Vergütungen entspricht. Bei einer rückwirkenden Festsetzung erhöhter Entgelte durch die Schiedsstelle/Schiedsperson kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen eine Nachberechnung der Vergütungen ab Inkrafttreten der festgesetzten Vergütungen erfolgen. Die veränderten Gebührenübersichten sind dem Kunden unverzüglich auszuhändigen und werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

### § 8

#### **Erstbesuch**

Der Pflegedienst führt zur Feststellung des Hilfebedarfs im Bereich des SGB XI und/oder SGB XII einen Erstbesuch bei dem Kunden durch. Dieser Erstbesuch kann



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

auch in einer stationären Einrichtung durchgeführt werden, aus der ein künftiger Kunde entlassen werden soll.

### § 9

#### *Pflegeplanung*

1. Der Pflegedienst erstellt, soweit es sich um Leistungen nach dem SGB XI handelt, aufgrund der durch den Erstbesuch gewonnenen Erkenntnisse eine Pflegeplanung. Darin ist die Aufteilung der Leistungen auf die an der Pflege Beteiligten aufzuführen. Die Pflegeplanung wird der Entwicklung des Pflegeprozesses entsprechend fortlaufend aktualisiert. Soweit sich die Notwendigkeit des Einsatzes von Pflegehilfsmitteln und der Anpassung des Wohnraumes ergibt, informiert der Pflegedienst hierüber die Pflegekasse, Krankenkasse bzw. staatliche Altenhilfe. Der Kunde, seine Angehörigen und andere an der Pflege Beteiligte werden in die Pflegeplanung einbezogen.
2. Der Pflegedienst sorgt für ein geeignetes Dokumentationssystem. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes und wird bei dem Kunden aufbewahrt. Soweit eine sichere Aufbewahrung bei diesem nicht möglich ist, ist die Pflegedokumentation beim Pflegedienst zu führen. Der Kunde und/oder eine Person seines/ihrer Vertrauens kann jederzeit Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen. Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit verbleibt die Dokumentation für einen Zeitraum von 5 Jahren beim Pflegedienst. Nach diesem Zeitpunkt wird die Dokumentation ordnungsgemäß vernichtet.

### § 10

#### *Qualitätssicherung*

1. Die Ziele und Ergebnisse des pflegerischen Prozesses werden vom Pflegedienst regelmäßig (mindestens alle drei Monate) durch eine verantwortliche Fachkraft überprüft und in der Pflegedokumentation festgehalten.
2. Der Pflegedienst überprüft Beschwerden des Kunden unverzüglich durch die verantwortliche Fachkraft oder durch eine von ihr beauftragte Person. Auf Wunsch wird kurzfristig ein Hausbesuch durchgeführt.
3. Der Pflegedienst sichert durch Qualitätszirkel, durch Fortbildung und andere Maßnahmen eine Weiterentwicklung der Pflegequalität. Er beteiligt sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

### § 11

#### *Personal*

1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht. Maßnahmen zur Sicherung der



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

ärztlichen Behandlung, insbesondere Injektionen, Blutentnahmen, Katheterisierung, Legen von Magensonden u. a. werden nur durch Personen mit entsprechendem Befähigungsnachweis vorgenommen.

2. Der Pflegedienst bildet im Rahmen seiner Personalausstattung überschaubare Pflegeteams, um die größtmögliche Kontinuität sicherzustellen und den Kunden mit möglichst wenigen Bezugspersonen betreuen zu können.
3. Im übrigen ist die Beauftragung von Arbeitnehmern anderer Einrichtungen und Firmen mit Aufgaben, die eigentlich der Pflegedienst durchzuführen hat, nur ausnahmsweise zur kurzfristigen Überbrückung von Notsituationen zulässig.

### § 12

#### **Sorgfaltspflichten**

1. Überlässt der Kunde dem Pflegedienst Haus- oder Wohnungsschlüssel, so trifft der Pflegedienst Vorsorge, dass die Schlüssel nur befugten Mitarbeitern zugänglich sind.
2. Mitarbeiter dürfen Geldbeträge für Besorgungen nur bis zu einer Höhe von € 50,- entgegennehmen. Ausnahmen müssen durch die Leitung des Pflegedienstes genehmigt werden. Der Kunde und der Mitarbeiter des Pflegedienstes sollen die verabredeten Besorgungen dokumentieren und die Entgegennahme von Geldbeträgen, Waren und Restgeldbeträgen quittieren.
3. Für den Verlust von überlassenen Schlüsseln und Geldbeträgen, die für Besorgungen entgegengenommen wurden, haftet der Pflegedienst – außer für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht.

### § 13

#### **Mitwirkungspflichten**

1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Ansprüche auf Sachleistungen gegenüber der Kranken-/Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger geltend zu machen. Er stellt die Anträge bei den jeweiligen Kostenträgern, soweit dies notwendig ist. Sofern der Kunde trotz entsprechender Hinweise des Pflegedienstes die notwendigen Anträge nicht stellt und/ oder einreicht, ist der Kunde verpflichtet, die in Anspruch genommenen Leistungen, die nicht von den Kranken-/Pflegekassen und/ oder Sozialhilfeträgern vergütet werden, selbst zu bezahlen.
2. Wird ein vereinbarter Einsatz, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht bis 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz abgesagt, ist der Pflegedienst berechtigt, die für den Einsatz fällige Vergütung in der Höhe der



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

tatsächlich entstandenen Kosten, unter Anrechnung dessen, was er durch den Wegfall des geplanten Einsatzes bzw. durch einen anderweitigen Einsatz des Personals erzielt hat, zu berechnen.

3. Sind nach Auffassung des Pflegedienstes Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vermeidung gesundheitsschädigender, körperlicher Belastungen der Mitarbeiter erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, bei der Beantragung und Beschaffung mitzuwirken.

### **§ 14**

#### ***Nebenpflichten***

Der Kunde macht den Mitarbeitern des Pflegedienstes, die zur Durchführung der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlichen Materialien und Hilfsmittel zugänglich.

### **§ 15**

#### ***Haftung***

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

### **§ 16**

#### ***Zusammenarbeit mit anderen Diensten***

Der Pflegedienst arbeitet im Rahmen einer regionalen Kooperation mit Dritten (u. a. stationäre Pflegeeinrichtungen, Medizinischer Dienst der Krankenkassen, staatliche Altenhilfe, Ärzte, andere Pflegedienste) und den Sozialhilfeträgern zusammen, um eine angemessene Pflege und Versorgung sicherzustellen und die Inanspruchnahme sozialer Leistungen zu sichern. Hierüber wird der Kunde im Erstgespräch unterrichtet.

### **§ 17**

#### ***Datenschutz und Schweigepflicht***

1. Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation des Pflegedienstes gespeichert und ggfls. automatisch verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages brauchen. Der Kunde hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Da-



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

- ten über ihn gespeichert werden.
2. Der Kunde willigt ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern des Pflegedienstes die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Pflegedienst die vom MDK erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
  3. Der Kunde willigt in die Übermittlung von Abrechnungsdaten an die jeweiligen Kostenträger oder Abrechnungsstellen zum Zweck der Abrechnung der erbrachten Leistungen ein.
  4. Wird die Pflegedokumentation gegebenenfalls vom Pflegedienst verwahrt, wird sie verschlossen aufbewahrt, um eine unbefugte Einsichtnahme zu verhindern.
  5. Der Pflegedienst informiert seine Mitarbeiter über die Regeln des Datenschutzes und über die Schweigepflicht und verpflichtet sie ausdrücklich zu deren Beachtung (§ 203 StGB).
  6. Daten über meldepflichtige Krankheiten werden vom Pflegedienst an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.
  7. Der Pflegedienst übermittelt die geschlossene Vereinbarung den Pflegekassen, da er dazu gemäß § 120 Abs. 1 SGB XI verpflichtet ist.

### **§ 18**

#### ***Beendigung des Vertrages***

1. Der Vertrag endet durch Ablauf der Frist, wenn er befristet ist, durch Tod des Kunden oder durch Kündigung.
2. Bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt (Kurzzeitpflege, Krankenhaus etc.) ruht die Vereinbarung.
3. Innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz kann der Kunde den Vertrag hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB XI ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird die schriftliche Vereinbarung erst nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt, beginnt der Lauf der zweiwöchigen Frist erst mit Aushändigung des Vertrages.
4. Ansonsten kann der Kunde den Vertrag in Bezug auf SGB XI- und SGB XII-Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen (14 Tagen) ordentlich kündigen.
5. Hinsichtlich vereinbarter Leistungen nach dem SGB V gilt, dass der Kunde die Vereinbarung entsprechend § 627 BGB (Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung) jederzeit kündigen kann.
6. Unbeschadet der vorstehenden Kündigungsmöglichkeiten kann der Kunde die Vereinbarung jederzeit für den Zeitpunkt kündigen, an dem eine Entgelterhöhung



## Allgemeine Bedingungen für Vertragsleistungen

wirksam werden soll.

7. Der Pflegedienst kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
8. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag beiderseits mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweilige Vertragspartner eine sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung grob verletzt hat, sich gegenüber dem anderen Vertragspartner, seinen Mitarbeitern oder Angehörigen, strafbar gemacht hat oder der Kunde mit der Begleichung der Rechnungen von mehr als zwei Kalendermonaten im Verzug ist.

### § 19

#### **Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
3. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im übrigen nicht. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 20

#### **Vertragsaushändigung**

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift auf der „Vereinbarung über Behandlungspflegerische Leistungen, ambulante Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung und Serviceangebote“, dass ihm eine Ausfertigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt worden ist.



**LEBENSABEND-BEWEGUNG HAMBURG  
SOZIALEINRICHTUNGEN GMBH**

**Eidelstedter Weg 22  
20255 Hamburg**

**Telefon: 040-636 84 00  
Fax: 040-636 84 049  
E-Mail: [info@pflagedienst-hamburg.de](mailto:info@pflagedienst-hamburg.de)**

**Geschäftsführer: Friedrich Apian-Bennewitz  
Amtsgericht Hamburg HRB 26122**